Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 11 (1925)

Heft: 21

Vereinsnachrichten: Zum Ausbau unserer Krankenkasse

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Zum Ausbau unserer Krankenkasse

Berte Kaffamitglieber!

Zum ersten Mal, seitbem unsere Kassa besteht, zehen wir uns in die Lage versetzt, unsere getreuen Kassamitglieder in einer Urabstimmung in wichtiger Angelegenheit anzufragen. Es handelt sich um einen weitern Ausbau derselben, um den uns viele andere Kassen beneiden könnten.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde diese so sozial wirkende Institution am 1. Januar 1909 gegrünstet, und im folgenden Jahre empfingen wir aus der Hauptkasse des B. k. L. u. Sch. ein Wiegengeld von Fr. 4700.—. Das Senfförnlein ist im

Laufe der 15 Jahre zum frästigen Baume heransgewachsen, in dessen Schatten noch viel mehr Mitsglieder wohnen könnten. Unser Fonds wuchs auf rund 33,000 Franken heran, und da es wohl nicht unsere Aufgabe ist, große Fonds anzulegen, d. h. unsere Generation auf Kosten einer kommenden darben zu lassen, unterbreiten wir Ihnen hiemit Vorschläge zur Erweiterung unserer Kassaleistungen.

Wir wissen zwar, daß unsere Kasse hinsichtlich ber Leistungen andern Kassen durchaus nicht zurückteht und an Einzahlungen der Mitglieder bedeutend weniger bezieht, wie cs aus folgender Zusammenstellung leicht ersichtlich ist.

Schweiz. Lehrerverein			Christlich-soz. Krankenkasse			Konkerdia			Unsere Kasse		
Alter	Tägliches Rran eng ld	Jährliche Einzahlung	Alter	Tägl ches Kranke geld	Jährliche Einzahlung	Alter	Tägliches Krinkengeld	Jä rliche Einzahlung	Alter	Tägli es Krankengeld	Jährliche Einzahlun 1
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
15-30	4.—	48.—	14-30					44.40	26 - 30	4.—	26.40
46-55	4.—	66.—	41—50	4.—	60.—	41-50	4.—	54.—	46-50	4.—	36.—

# Krankenpflege allein

100 º/o L	eistung	75 % L	eistung	100 º/o 1	Leistung	
15-30	30.—	15-30	24.—	15 - 30	15.60	
46-55	34.—	41-50	24.—	41-50	24.—	

Auch stehen wir in der Dauer der Krankheitsentschädigung — 180 Tage in 360 Tagen — durchaus auf dem Boden des K. U. B. G. Da unsere Kasse aber den Aermsten der Armen in erster Linie zu Hilse kommen möchte, haben wir die Absicht, die Unterstützungsdauer von 180 in 360 Tagen auf 360 in 540 Tagen zu erhöhen.

Wenn es auch, wie wir hoffen, wenige find, die hievon Gebrauch machen müssen, so sind es doch in den meisten Fällen diesenigen Mitglieder, die durch eine lange Krankheit auch finanziell am meisten leiden, da gewöhnlich auch die Einnahmequelle schon lange vorher versiegt. An diese Erweiterung der Kasse leistet der Bund Fr. 0.50 pro Mitglied und Jahr.

Eine weitere, noch tiefer einschneibende Reuerung bringt die Einführung der teilweisen Rran = fenpflege (Arzt und Arzneifosten).

Bir wissen, daß viele Krankenkassen durch diesen Bersicherungszweig in ruinöser Urt belastet wurden u. event. noch werden u. deshalb ihre Beiträge auch für die Krankengeldversicherung derart erhöhen mußten. In diese Situation möchten wir unsere Raffe allerdings nicht bringen.

Wenn wir der Ursache dieser unangenehmen Erscheinung nachforschen, so liegt die Schuld teils bei den Mitgliedern selbst und zum Teil auch in einem Faktor, den wir leider nicht zu beeinflussen imstande sind. Es gibt eben Kassamitglieder, die den Urzt nur in den äußersten Fällen konsultieren u. dann aber auch andere, die jeder Kleinigkeit wegen den Urzt rufen und so die übrigen Kassamitglieder in unverantwortlicher Weise schädigen.

Dann sind ferner, infolge der mislichen, teuren Nachfriegszeiten, die Arzthonorare und die Preise der Medikamente derart gestiegen, daß auch dieser Faktor für das finanzielle Gleichgewicht der Kasse ernstlich in Frage kommt.

Auch ist es uns genügend befannt, daß eine wesentliche Erhöhung der Mitgliederbeiträge von einer größern Zahl unserer Mitglieder nur schwer getragen werden könnte.

Alle diese Umstände und ev. Konsequenzen veranlassen die Kommission, Ihnen vorzuschlagen, es sei den Kassamitgliedern bie Mög= lich feit zu verschaffen, sich zu 50 % für Urztkosten und Medikamente zu ver = sich ern.

Wenn das Mitglied noch 50 % zu tragen hat, hoffen wir, daß eine mißbräuchliche Benugung ausgeschlossen seine nollte. Natürlich sind dabei auch die ärztlichen Konsultationen und die zu Heilzwecken notwendigen Medikamente während der Dienstzeit, also bei Ausübung des Berufes inbegriffen. So hoffen wir, in vielen Fällen beizutragen, daß eine ernstliche Krankheit überbaupt verhütet werden kann.

Natürlich erfordert die Einführung der Berjicherung für Krankenpflege bedeutende Mehrleijtungen von Seite der Kasse, und um die solide Bajis derselben zu sichern, sind wir genötigt, unsern Mitgliedern zu den bereits zu zahlenden Jahresbeiträgen und zwar in allen Klassen und Stusen noch
eine Mehrleistung von Fr. 12.— pro Jahr, oder
einen Franken per Monat zuzumuten. Sie sehen,
die Mehrleistung ist im Verhältnis zu den großen
Vorteilen, die Ihnen gedosen werden, eine sehr
bescheidene und Sie leisten bei uns für beide Zweige
der Versicherung nicht so viel, als in andern bekannten Krankenkassen

Wenn wir in allen Klassen dieselbe Erhöhung verlangen mussen, so liegt der Grund wohl darin, daß eben alle Mitglieder dieselben Vorteile genießen. Sollte bei den obern Klassen die jährliche Einzahlung für den einen oder den andern unerschwinglich sein, so kann er sich in eine der untern Klassen versetzen lassen, ohne im Krankheitsfalle geschäbigt zu sein.

Wir wissen ferner, daß die Gleichstellung der ersten Klasse in dieser Hinsicht uns eine bedeutende Mehrleistung verursacht. Wenn wir Ihnen dieselbe aber doch vorschlagen, tun wir es in der Absicht, in erster Linie auch unsern Familienvätern die Familiensorgen, soweit dies in unsern Kräften steht, zu erleichtern.

Eine Mehrleistung des Bundes für die Kranfenpflege in vorgeschlagenem Sinne ist nicht zu erwarten; wir sind also auf unsere eigenen Kräfte angewiesen.

Leiber sind aber auch wir genötigt, analog anbern Krankenkassen für biesen Bersicherungszweig bestimmte Richtlinien aufzüstellen; da eben jede Kasse nur dann bestehen und segensreich wirken fann, wenn keine mißbräuchliche Ausnügung derselben vorkommt und dieselbe auf den Fundamenten gegenseitiger Liebe gegründet ist.

In folgenden Ausführungen ersehen Sie die nach unserer Ansicht notwendigen Erweiterungen ober Abanderungen der Bestimmungen unserer Statuten.

Art. 23. (Zusat). Bei Krankheiten, die maximal 14 Tage dauern, genügt die amtliche Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit durch den Schulratspräsiden-ten. Diese Bestimmung gilt nur für die Schulzeit.

Art. 24. . . . innert 540 aufeinanberfolgenden Tagen während 360 Tagen gewährt und . . .

Bu Urt. 23 letter Absat ist noch zu bemerken, daß bei einem Wochenbett die Ausfüllung des bunbesamtlichen Wöchnerinnenausweises genügt.

Für bie Krantenpflege ist ein Urt. 26a neu ein-

Art. 26a.

- a) Die Kasse bezahlt im Krantheitsfalle und auch bei Unfällen 50 % der Kosten für Urzt und Arzneien.
- b) Iedes Mitglied ohne Unterschied der Rlasse ober Stufe leistet an die Mehrkosten pro Iahr Fr. 12.—. Diese Prämie ist mit dersenigen für Krankengeld viertelsährlich zum voraus zu bezahlen.
- c) Die Arztrechnung, wie auch diesenige für Mebikamente und anderweitige Auslagen, an die unsere Kasse einen Beitrag leistet, sind auf den Namen des Patienten auszustellen und von diesem zu bezahlen.

Die Auszahlung durch die Kasse erfolgt erst nach Einsendung der quittierten Rechnung. Bei fürzern Krankbeiten hat dies innert Monatsstrist und bei längern sedes Quartal zu erfolgen. Die Rechnungen auf den Jahresschluß sind spätestens dis zum 15. Januar einzusenden.

d) Bei gleichzeitiger Entrichtung von Krankengelb gelten für die Dauer der Bezugszeit die diesbez. Bestimmungen der Krankengeldversicherung. (Art. 24.)

Bei Beiterleistungen für Krankenpflege find zur Erfüllung der Bestimmungen unter Al. e die Unterstützungstage während der Krankheit in Abrechnung zu bringen.

e) Rommt Unterstützung für Krankenpflege während der Ausübung des Berufes in Frage, so leistet die Kasse im Laufe von 360 auseinanderfolgenden Tagen maximal Franken 100.—. Weitere Leistungen ersolgen erst wieder nach Jahresfrist.

Die Leistungen der Kasse für Krantenpflege hören bei einem Maximalbezug von Fr. 1000. auf.

In diesem Falle find aber die erhöhten Jahresprämien auch weiterhin zu bezahlen.

Für ben Bezug eines Krankenpflegebeitrages gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Die Wahl des patentierten Arztes steht dem Patienten frei. 2. Der statutarische Beitrag wird nur für die von einem patentierten Arzte verordneten Arzneien bezahlt.

An andere bewährte Meditamente werden Beiträge nur im Einverständnis der Kommission gewährt.

Unter Arzneien und Meditamenten sind Medizinalweine, Spirituosen und sogenannte Kräftigungsmittel nicht inbegriffen.

3. Beim vom Arzte verordneten Aufenthalte in Spitälern, Heil= und Kuranstalten leistet die Kasse außer dem betreffenden Krankengeld an die Krankenpflegekosten (Arzt, Arzneien und andere Behandlungskosten), sofern diese nicht speziell ausgeschieden sind, maximal Fr. 2.—pro Tag.

Dasselbe gilt vom Aufenthalte in Privat-

- 4. Bei einem gewöhnlichen Auraufenthalte laut Urt. 26 leistet die Rasse nur die Hälfte an die Rosten für den Arzt und die Medikamente.
- 5. An Röntgenaufnahmen zum Zwede ber Festsetzung ber Diagnose wird ber statutarische Beitrag während berselben Krankheit nur einmal bezahlt. Maximum Fr. 20.—.
- 6. Un die Kosten von physikalisch=therapeutischen Prozeduren (Köntgenbehandlung, Elektrothe= rapie, Bäber, Massage etc.) bezahlt die Kasse einen Maximalbeitrag von Fr. 30.— innerhalb 360 Tagen laut Art. 26a Al. d.

In Spezialfällen entscheidet die Kommission über eine eventuelle Mehrleistung.

7. Un die Roften der Zahn= und Mundbehand= lung, für Brillen, Bruchbänder, Binden, fünstliche Gliedmaßen und auch an Reise= spesen werden keine Beiträge geleistet.

In Ausnahmefällen fann, wenn feine weitern Arztfosten erwachsen, die Kommission einen bestimmten, entsprechenden Beitrag beschließen.

- 8. Sind bei einem Wochenbett keine Arztfosten zu bezahlen, so leistet die Kasse einen Beitrag von Fr. 15.— an die Auslagen für die Hebamme.
- 9. Neu aufzunehmende Mitglieder haben ohne weiteres sich auch für die Krankenpflege zu versichern.
- 10. Die Auszahlung des Kranken- und Krankenpflegegeldes geschieht gewöhnlich am Ende des Monats. Ausstehende Beiträge des laufenden Jahres werden seweils abgerechnet.
- 11. Die Statuten über die Krankenpflege und auch über die Erweiterung der Unterstützung

- treten, sofern minbestens die Hälfte der Mitglieder sich für den Beitritt unterschriftlich verpflichtet und bei Genehmigung des Zentralporstandes und des Bundesamtes am 1. Jan. 1926 auf die Dauer von 3 Jahren probeweise in Kraft.
- 12. Sollten die jährlichen Mehrleistungen von Fr. 12.— nicht ausreichend sein, so ist die Rommission sederzeit berechtigt, die Beiträge dis auf Fr. 15.— zu erhöhen.
- 13. Bei ersichtlicher Ueberforberung für Arzt und Arzneikosten sind die Abmachungen des Konfordates der Krankenkassen mit den Aerzten und Apothekern in der Verrechnung maßgebend.

## Werte Raffamitglieder!

Unsere Ausführungen samt den ausgearbeiteten Statuten liegen Ihnen zum gefl. Studium vor. Sie können aus denselben leicht ersehen, daß unsere Rasse damit wohl ihr Möglichstes leistet, um unsern Mitgliedern zu dienen. Die Kundamente unserer Raffe wurden von unferm Freunde und Berater Berrn Prof. Guntensperger fel. in sicheren Grund gelegt, so bag wir, ohne befürchten zu muffen, fie fonnten erschüttert werben, ben Ausbau rubig wagen durfen. Wir verbanten aber biefe fichere Grundlage auch der tatfräftigen Unterstützung des Bundes und bann aber ganz besonders auch der ehrlichen Solidarität unserer Mitglieder, die in uneigennützigster Beife, Gott bantend für ihre Gesundheit, ihr Scherflein zu Gunften der armen und bedrängten Mitglieder opferten. Wenn dieser Beift auch fernerhin in unferer Raffe lebt, durfen wir, trot der großen Mehrleiftungen auf eine geficherte Butunft hoffen.

Die Stimmzettel zu unserer Urabstimmung wersen sehem Mitgliede direkt zugestellt und dann zusgleich auch der Zeitpunkt der Stimmabgabe sestzgesetzt. Wir ersuchen Sie, in dieser so wichtigen Angelegenheit Ihre Stimme unbedingt rechtzeitig abzugeben, damit dieser gewiß segensreich wirkende Ausbau im Interesse unserer kranken Mitglieder— und niemand ist ja vor Krankheiten sicher—sobald als möglich in Krast treten kann.

Und nun Glückauf!

Mit folleg. Gruße!

Für bie Krantentasse bes V. t. L. und Sch.
Die Kommission und
Die Rechnungskommission.

St. Gallen, Mitte Mai 1925.